



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -

41. Jahrgang

Herzogenrath, den 25.05.2018

Nummer: 10

Amtliche Bekanntmachung Nr. 15/2018

2. Änderung der Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule und der Halbtagsbetreuung im Primarbereich vom 24.03.2009

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. S. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz-) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat im Rahmen einer dringlichen Entscheidung am 16.05.2018 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 5 Satz 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Der Elternbeitrag der Halbtagsbetreuung ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Er wird in 12 monatlichen Raten jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus fällig.

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei Aufnahme in die Halbtagsbetreuung bzw. in die Offene Ganztagschule und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Amt 51 -Jugendamt- schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 1 Abs. 4 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist für die Halbtagsbetreuung und die Offene Ganztagschule der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Artikel 3

§ 6 erhält folgende Fassung:

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder Kindertagespflege und eine Offene Ganztagschule bzw. eine Halbtagsbetreuung, so wird der Beitrag für den Besuch der Tageseinrichtung oder die Kindertagespflege in voller Höhe und für das Kind, das die Offene Ganztagschule oder die Halbtagsbetreuung besucht, der Geschwisterkinderbeitrag erhoben. Besucht ein Kind die Offene Ganztagschule und ein weiteres Kind dieser Familie die Halbtagsbetreuung so ist der Beitrag der Offenen Ganztagschule in voller Höhe zu zahlen und der Geschwisterkinderbeitrag der Halbtagsbetreuung.

Artikel 4

Die Anlage zur Satzung wird wie folgt ergänzt:

Elternbeiträge für die Teilnahme an der Halbtagsbetreuung gültig ab 01.08.2018:

Jahreseinkommen	Beitrag für das erste, die Halbtagsbetreuung besuchende Kind	Geschwisterkinderbeitrag
bis 25.000,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 37.000,00 €	25,00 €	12,50 €
bis 49.000,00 €	50,00 €	25,00 €
über 49.000,00 €	75,00 €	37,50 €

Artikel 5

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende 2. Änderung zur Satzung der Stadt Herzogenrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule und der Halbtagesbetreuung im Primarbereich vom 16.05.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit der Dringlichkeitsentscheidung vom 16.05.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, 23.05.2018
gez.: Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (www.herzogenrath.de - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzel-exemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath